Bisherige Darstellung



Neue Darstellung



| Änderungsbereich | Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke |
|--|---|
| Flächen für die Landwirtschaft | Landschaftsschutzgebiet |
| Flächen für Ver- und Entsorgung | Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft |
| Erneuerbare Energien: Wind+Solar Wind+Solarenergie | Rf Richtfunk |
| Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land | N. |

M. 1:15.000

Textliche Festlegungen gemäß § 249c Abs. 3 Baugesetzbuch siehe Rückseite



Stadtplanungsamt

Plan zur 133. Änderung des Flächennutzungsplans

| 0 1 | |
|---|---|
| | 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 10 vom 17.05.2024 bekannt |
| Münster, | Der Oberbürgermeister i.A. |
| | |
| Diese Änderung nebst zugehöriger Begründung wurde vom (§ 3 Abs. 2 BauGB). | n bis einschließlich veröffentlicht |
| Münster, | Der Oberbürgermeister i.A. |
| Dieser Änderungsplan ist durch den Rat der Stadt Münster (§ 2 BauGB). | am abschließend beschlossen worden |
| Münster, | |
| Oberbürgermeister | Schriftführer |
| Dieser Änderungsplan ist mit Verfügung vom | genehmigt worden (§ 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB). |
| Münster, | Bezirksregierung Münster i.A. |
| Dieser Änderungsplan ist mit der Bekanntmachung im Amts geworden (§ 6 Abs. 5 BauGB). | sblatt der Stadt Münster Nr vom wirksam |
| Münster, | Der Oberbürgermeister i.A. |
| Rechtsgrundlagen: | |

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Textliche Festlegungen gemäß § 249c Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB): geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Artenschutz

1.1 Vermeidungsmaßnahme V1: Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung und -vorbereitung sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Zeitraum vom 16.08. – 14.03 eines jeden Jahres durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in diesem Zeitraum fertigzustellen.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten aber auch der Fledermausarten ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September einzuhalten.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen außerhalb des o.g. Zeitfensters erforderlich, wird zuvor durch eine fachkundige Person festgestellt, ob in dem von der Räumungsmaßnahme betroffenen Eingriffsbereich aktuelle Bruten vorhanden sind. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann der Abtrag von Oberboden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum von 15. März bis 15. August erfolgen.

1.3 Vermeidungsmaßnahme V2: Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen

Die Windenergieanlage (WEA) wird im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. im Zeitraum von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe im 10-Minuten-Mittel < 6 m/s
- Lufttemperatur > 10 Grad Celsius in Gondelhöhe

Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann dieses umfassende Abschaltszenario gegebenenfalls nachträglich "betriebsfreundlich" optimiert werden.

Das parallel verlaufende akustische Fledermaus-Monitoring ist nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter durchzuführen. Zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres umfassen, sind zu erfassen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres können die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.